

Sicher ist Sicher: Haftpflicht für PV-Anlagen

Haftpflicht für PV-Anlage



Betreiberhaftpflichtversicherung für Photovoltaikanlagen auf eigenem Gebäude / Grundstück

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage hat die Pflicht, die Anlage so zu installieren, dass sie keine Gefahr für Dritte darstellt. Trotz aller Vorkehrungen können sich Teile der Anlage lösen und durch herunterfallen Passanten verletzen oder Sachen beschädigen.

Darüberhinaus besteht ein Haftungsrisiko beim Einleiten des Stroms in das Netz des Energieversorgers.

Ebenfalls können hohe Schadenerstzansprüche Dritter entstehen bei Umweltschäden durch z.B. Feuerschäden, die die Anlage verursacht hat.

Auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche ist Gegenstand der Haftpflichtversicherung für PV-Anlagen.

Diese Haftungsrisiken können mit einer Betreiber-Haftpflichtversicherung abgedeckt werden

Bietet Ihre Versicherung das auch?

- Nur Euro **40,-** Jahresnettobeitrag
- Bauherrenrisiko ist mitversichert
- Versorgungsstörungen sind mitversichert
- 2.000.000,- Deckungssumme

JAHRESBEITRAG

nur **40,00**

Überblick

Betreiberhaftpflicht



Haftpflicht für PV-Anlage

Was ist versichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechts-Verhältnissen, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage auf eigenem Gebäude / Grundstück.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers:

- als Bauherr von Photovoltaik-Anlagen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück. (Planung, Bau, Bauleitung und Bauausführung müssen an einen Dritten vergeben sein)
- wegen Versorgungsstörungen gemäß §6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltY) vom 21. Juni 1979

Was ist nicht versichert?

- Nicht versichert ist die Versorgung von Endverbrauchern.

Deckungssumme

- € 2 Mio. pauschal für Personen und Sachschäden
- € 100.000 für echte Vermögensschäden

Selbstbeteiligung

- Bei Personen und Sachschäden gibt es keine Selbstbeteiligung

Ausschlaggebend sind die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.